

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. April 1982

72. Stück

- 175. Verordnung:** Änderung der Verordnung der Bundesregierung über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich
- 176. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank
- 177. Verordnung:** Besondere Ernteermittlungen

175. Verordnung der Bundesregierung vom 16. März 1982, mit der die Verordnung der Bundesregierung über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979, BGBl. Nr. 572, über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 19 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Danach ist die folgende Z 20 anzufügen:

„20. die Österreichische Staatsdruckerei, soweit sich ihre Tätigkeit nicht auf die Betriebskrankenkasse bezieht.“

2. § 2 Abs. 1 Z 5 hat zu entfallen. Die Z 6 ist als Z 5 zu bezeichnen.

Kreisky	Sinowatz	Pahr	Salcher
Steyrer	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Lausecker
	Firnberg		

Die Verordnung vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 263, über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) in den Sprengeln folgender Vermessungsämter zu führen: Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Bruck an der Mur, Gmunden, Graz, Kitzbühel, Kufstein, Linz, Melk, Mödling, Salzburg, St. Johann im Pongau, St. Pölten, Vöcklabruck, Wels, Wien, Wiener Neustadt, Zell am See.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. In den Sprengeln folgender Vermessungsämter hat die Umstellung des Grenzkatasters auf die Führung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu erfolgen: Bludenz, Bregenz, Eisenstadt, Feldbach, Feldkirch, Gänserndorf, Güssing, Hartberg, Imst, Innsbruck, Judenburg, Klagenfurt, Krems an der Donau, Landeck, Lienz, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart, Reutte, St. Veit an der Glan, Schwaz, Spittal an der Drau, Steyr, Villach, Weiz, Zwettl.“

Sekanina

176. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. April 1982, mit der die Verordnung über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

177. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. April 1982 über Besondere Ernteermittlungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1982 Besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Kartoffeln und Körnermais zur Feststellung der Ernteträge durchzuführen.

§ 2. (1) Die Besonderen Erntetermineitlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen; hiebei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstige Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

- a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste,

Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln sowie Probeziehungen bei Körnermais durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane zu dulden,

- b) das Ergebnis eines Volldruses bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste oder einer Vollernte bei Körnermais von bestimmten, in die Besonderen Erntetermineitlungen einbezogenen Grundstücken durch die Erhebungsorgane feststellen zu lassen und
- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Entschädigung an die betroffenen Bewirtschafter zu entrichten:

für die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln einen Betrag von je 70 S und für die Probeziehungen bei Körnermais einen Betrag von 100 S, für die Vornahme eines Volldruses bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von 250 S.

Haiden